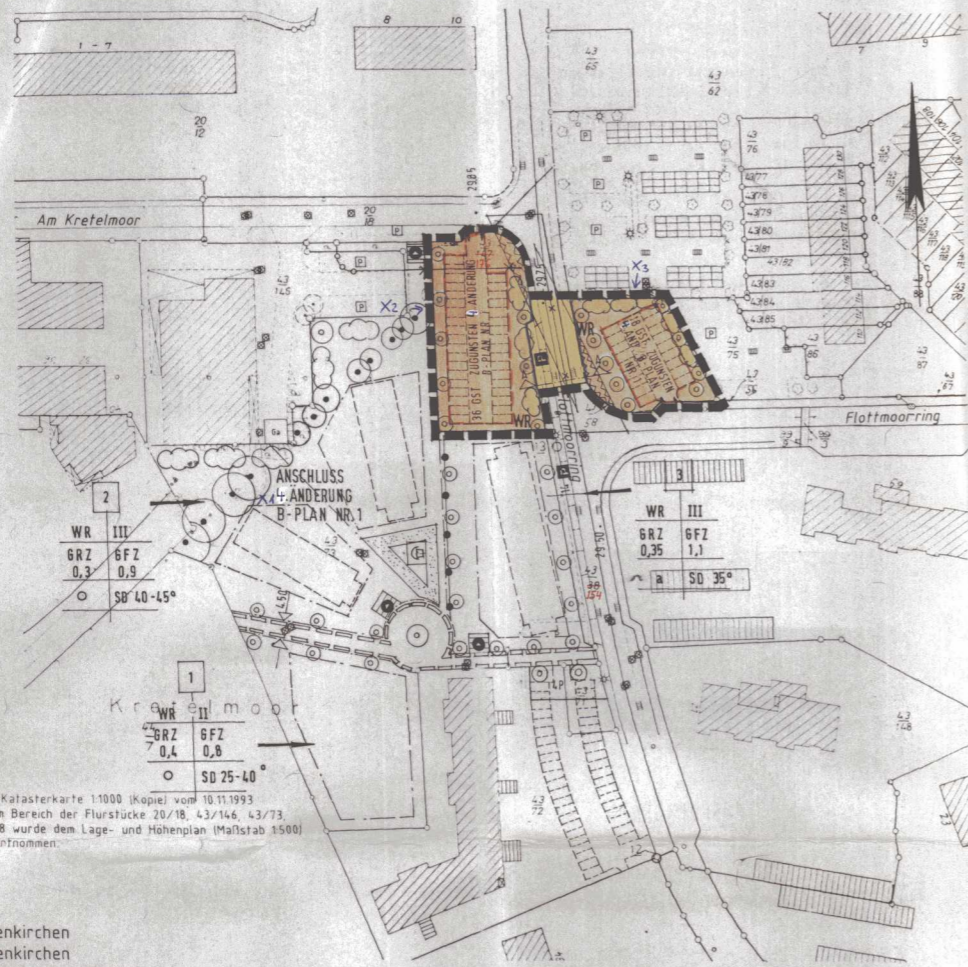


SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.1 FLOTTMOOR, 6.ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET SÜDLICH KRETELMOOR, ÖSTLICH UND WESTLICH DES FLOTTMOORRINGES

ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBL I S 132) GEÄND. 24.04.1993 (BGBL I S 466)

**TEIL A
PLANZEICHNUNG**

M 1:1000



Anm.: Plangrundlage - Katasterkarte 1:1000 (Kopie) vom 10.11.1993
Die Topografie im Bereich der Flurstücke 20/18, 43/146, 43/73, 43/72 und 43/38 wurde dem Lage- und Höhenplan (Maßstab 1:500) vom 03.03.1993 entnommen.

Gemeinde Kaltenkirchen
Gemarkung Kaltenkirchen
Flur 15 Maßstab 1:1000 (Kopie)

PRÄAMBEL

und vom 23/11/1994 (BGBL I, S.3486)

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1996 (BGBL I, S. 2191) MIT DER ÄNDERUNG VOM 22.04.1993 (BGBL I, S. 466) UND NACH § 92 DER NEUFASSUNG DER LANDESBAUORDNUNG VOM 11. JULI 1994 (GVBL. SCHL.-H. S. 321 ff.) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VON ... UND MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.1 FLOTTMOOR, 6.ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET SÜDLICH KRETELMOOR, ÖSTLICH UND WESTLICH DES FLOTTMOORRINGES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

TEIL B (TEXT)

- IM BEREICH DER GEMEINCHAFTSSTELLPLATZANLAGEN IST DIE BEFESTIGUNG DER OBERFLÄCHEN MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN UND VEGETATIONSFÄHIGEN MATERIALIEN AUSZUFÜHREN. (§ 92 ABS.1 NR.3 LBO)
- DEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN DER 4.ÄNDERUNG DES B-PLAN NR.1 „FLOTTMOOR“ I.S. § 19 ABS.3 BauNVO SIND FLÄCHENANTEILE AN DIESEN HIER FESTGESETZTEN GEMEINCHAFTSANLAGEN I.S. DES § 9 ABS.1 NR.22 BauGB HINZURECHNEN. (§ 21 a ABS.2 BauNVO)
- BEI DEN ZU PFLANZENDEN BÄUMEN SIND HEIMISCHE MITTELGRÖSSE BÄUME IN BAUMSCHULQUALITÄT, HOCHSTÄMME 3 X VERPFLANZT, MIT BALLER, STAMMUMFANG 16-18 cm, ZU VERWENDEN. DIE VON DER VERDICHTUNG/VERSIEGELUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE MUSS IM KRONENBEREICH MINDESTENS 6m² BEIHALTEN.
BEI DEN ANZUPFLANZENDEN STRÄUCHERN SIND EBENFALLS HEIMISCHE ZU VERWENDEN, DIE BAUMQUALITÄT AUFZEIGEN HABEN. ES MÜSSEN MINDESTENS LEICHTE STRÄUCHER, 1 X VERPFLANZT, IN EINER MINDESTGRÖSSE VON 40 - 70 cm, SEIN. (§ 92 ABS.1 NR.3 LBO)

Zeichenerklärung

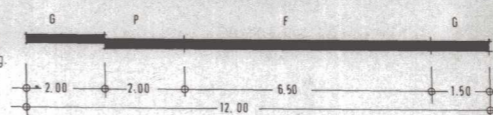
- Kanalschachtdeckel
- Gully
- Kabelkasten
- Zaun
- Baum
- Baum (Neuanpflanzung)
- Laterne
- Parkplatz

X1 bis X4 = Änderungen gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 13.09.1995 Az. 520.308/161-21 Kaltenkirchen, den 09.10.95



STRASSENPROFIL A-A

Angefertigt Kiel, den 15.11.1993
Dipl.-Ing. E. Anders
Offentl. best. Verm.-Ing.
Schaßstraße 5
24103 Kiel
Tel. 0431/62425
Fax 0431/62889



**ZEICHENERKLÄRUNGEN
I. FESTSETZUNGEN**

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 (7) BauGB
	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	§ 9 (11)11, BauGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 (11)11, BauGB
	FLÄCHE FÜR GEMEINCHAFTSSTELLPLÄTZE	§ 9 (1)22, BauGB
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SICHTREIECKE	§ 9 (1)10, BauGB
	ZU ERHALTENDE BÄUME	§ 9 (1)25b) BauGB
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN	§ 9 (1)25a) BauGB
	ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN	§ 9 (1)25a) BauGB
	EIN- UND AUSFAHRT AN DIE ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE	§ 9 (1)11, BauGB
	STRASSENVERKEHRSLÄCHEN	§ 9 (1)11, BauGB
	REINES WOHNGEBIET	§ 3 BauNVO

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

	SICHTREIECK
	D.K. STRASSE
	ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

<p>AUFGESETZT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 18.01.1994, DIE ÖRTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSLAG AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL VOM ... BIS ZUM ... DURCH ABDRUCK IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 17.02.94 ... ERFOLGT in der Segeberger Zeitung</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 10.07.1995 BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS.1 SATZ 1 BauGB IST VOM 25.2. - 11.3.94 DURCHFÜHRT WORDEN; AUF BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM ... IST NACH § 3 ABS.1 SATZ 2 BauGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABSEHEN WORDEN</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 10.07.1995 BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT DEM SCHREIBEN VOM 09.05.1994 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN (§ 4 Abs. 2 BauGB)</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 10.07.1995 BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 29.03.1994 DEN ENTWURF DER 6.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.1 MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 10.07.1995 BÜRGERMEISTER</p>
<p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG, HABEN IN DER ZEIT VOM 26.05. ... BIS ZUM 27.06.1994 WÄHREND DER DENKSTUNDEN NACH § 3 ABS.2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST ... MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 16.05.1994 IN DER ZEIT VON Segeberger Zeitung ... BIS ZUM ... DURCH AUSLAG ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 10.07.1995 BÜRGERMEISTER</p>	<p>DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 15. MRZ 1995 SOWIE DIE GEMEINDETRÄGER FESTELEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.</p> <p>BAD SEGEBERG, DEN 22. MRZ 1995 LEITER DES KATASTERAMTES</p>	<p>DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 17.01.95 BEPRÜFT DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 10.07.1995 BÜRGERMEISTER</p>	<p>DER BEBAUUNGSPLAN NR.1, 6.ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 10.01.95 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DIE BEGRÜNDUNG ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 17.01.1995 GEBILLIGT.</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 10.07.1995 BÜRGERMEISTER</p>
<p>DIE 6.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.1 IST NACH § 11 ABS.1 HALBSATZ 2 BauGB AM 10.07.1995 DEM LANDRAT DES KREISES SEGEBERG ANGELEGT WORDEN DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 11.09.1995 AZ. 520308/161-21 ERKLÄRT, DASS KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT WERDEN</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 02.10.1995 BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM ... ERFÜLLT DIE BEWEISE SIND BEACHTET, DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM ... AZ. ... BESTÄTIGT</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 02.10.1995 BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE SATZUNG ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 02.10.1995 BÜRGERMEISTER</p>	<p>DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, SOWIE DIE STELLE BEI DER DER PLAN AUF BAUER WÄHREND DER DENKSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 10.10.1995 ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNGEN VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENTSCADIGUNGSANSPÜCHEN § 44 BauGB HINGEWIESEN WORDEN DIE SATZUNG IST MITHM AM 11.10.1995 ... GETRETEN</p> <p>KALTENKIRCHEN, DEN 11.10.1995 BÜRGERMEISTER</p>

3. Ausfertigung